

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft
und freundschaftliche Zusammenarbeit
— Drucksache 12/2468 —**

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen auch Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben,

stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Vor Abschluß des Vertrags hat gemäß der Lindauer Absprache eine umfassende Unterrichtung der Länder stattgefunden.

Die Bundesregierung hat die Ständige Vertragskommission der Länder am 8. Oktober 1991 gebeten, baldmöglichst das Einverständnis der Länder mit dem Vertrag herbeizuführen. Die Ständige Vertragskommission hat sich am 2. April 1992 mit dem Vertrag befaßt und den Länderregierungen die Zustimmung empfohlen.

Erste Zustimmungserklärungen liegen bereits vor.

2. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Vertrag keine Vorschriften, die die Zustimmungsbefähigung des Vertragsgesetzes begründen. Insbesondere sind keine Vertragsbestimmungen ersichtlich, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält insoweit auch keine konkreten Hinweise.